

Rekurskommission

Markus Weber
Graben
3758 Latterbach

Tel. +41 (0)79 381 35 37
Mail weber.latterbach@bluewin.ch

Latterbach, 12. November 2015

Fallnummer: RK 2015/01 W

Entscheid

In der Sache

Thomas Scholl
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Interessengemeinschaft Orientierungslaufkarten Zürich (IG OKZ)
p.A. Sönke Bandixen, Langweidstrasse 2, 8620 Wetzikon

Rekursgegnerin

und

Kartenkommission des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (KK)
p.A. Peter Oehy (Präsident), Im Vogelsang 16, 8253 Diessenhofen

Vorinstanz

betreffend

Rekurs gegen Entscheid der Kartenkommission vom 6. Mai 2015 in Sachen OL-Karten im Gebiet Pfannenstiel

hat die Rekurskommission von swiss orienteering (SOLV) in der Zusammensetzung:

- Markus Weber (Präsident)
- Urs Purtschert (Vizepräsident und Mitglied)
- Otti Bisang (Mitglied)
- Daniele Graber (Sekretär, ohne Stimmrecht)

am 3. November 2015 den Rekurs behandelt und entschieden.

I. Sachverhalt

1. Am 2. April 2009 wurde durch die OLG Stäfa das Kartenprojekt „Pfannenstiel“ bei der Kartenkommission des SOLV eingegeben. Dadurch entstand ein Konflikt mit dem Projekt des Rekurrenten vom 23. Februar 2006.
2. Am 6. August 2009 sprach die Kartenkommission die Herausgeberrechte der OLG Stäfa zu. Gegen diesen Entscheid legte der Rekurrent Rekurs bei der Rekurskommission ein.
3. Das Rekursverfahren wurde durch die Rekurskommission am 2. März 2010 – aufgrund der zivilrechtlichen Klage des Rekurrenten beim Bezirksgericht Meilen – sistiert.
4. Am 27. August 2012 entschied das Obergericht des Kantons Zürich, dass dem Rekurrenten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit der OLG Stäfa, die Rechte als Herausgeber von OL-Karten im Gebiet Riesbach – Falländen – Mönchaltorf – Esslingen – Uetikon a.S. – Zürichsee - Riesbach zustehen.
5. Am 6. Februar 2013 meldete der Rekurrent das Kartenprojekt 1412 (Pfannenstielgebiet) bei der Kartenkommission des SOLV an.
6. Am 9. Februar und am 5. März 2013 meldete die OLG Stäfa diverse Kartenprojekte bei der Kartenkommission des SOLV an unter dem Hinweis, dass sie den Vertrag mit dem Rekurrenten per 1. Januar 2013 gekündigt habe.
7. Am 14. Mai 2013 wies die Rekurskommission das Verfahren zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.
8. Am 4. November 2013 sistierte die Kartenkommission auf Antrag des Rekurrenten das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides bezüglich des Vertrages mit der OLG Stäfa.
9. Am 3. Dezember 2013 meldete der Rekurrent die Kartenprojekte 1464 (Pfannenstiel), 1465 (Guldenen), 1466 (Pfannenstiel Nordwest), 1467 (Vollikerberg), 1468 (Bergmeilen) und 1471 (Wassberg) bei der Kartenkommission des SOLV an.
10. Am 26. Mai 2014 entschied das Zürcher Obergericht zu Gunsten des Rekurrenten, dass der Vertrag zwischen ihm und der OLG Stäfa bezüglich OL-Karten immer noch Gültigkeit hat.
11. Am 11. März 2015 reichte die IG OKZ die Kartenprojekte 1636 (Pfannenstiel), 1637 (Vollikerberg), 1638 (Wassberg) und 1639 (Dorf Egg, Sprint) bei der Kartenkommission des SOLV ein.
12. Am 18. März 2015 zog die OLG Stäfa ihre Kartenprojekte formell zurück und verzichtete auf eine Verfahrensbeteiligung.
13. Am 6. Mai 2015 (Versand 24. Mai 2015) entschied die Kartenkommission des SOLV zu Gunsten der Kartenprojekte der Rekursgegnerin.

14. Am 15. Juni 2015 (Eingang 17. Juni 2015) erhob der Rekurrent Rekurs gegen den Entscheid der Kartenkommission bei der Rekurskommission des SOLV. Er beantragt im Wesentlichen die Aufhebung des Entscheides der Kartenkommission. Eventualiter beantragt er die Rückweisung zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz. Der Rekurrent verlangt zudem eine mündliche Verhandlung gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Art. 6 Abs. 1 (Ziff. 4.2 des Rekurses), erhebt Vorbehalte bezüglich der Verfahrensbeteiligung und Vertretung der IG OKZ und macht die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.
15. Der Präsident der Rekurskommission führte einen doppelten Schriftenwechsel durch und edierte die Vorakten. Die Vorinstanz und die Rekursgegnerin beantragen Abweisung des Rekurses, soweit auf den Rekurs überhaupt eingetreten wird. Auf die Rechtsschriften wird, sofern für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

A. *Entscheidvoraussetzungen*

1. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements der Rekurskommission (RRK) des SOLV vom 29. Januar 2008, ist die Rekurskommission die zuständige Rekursinstanz gegen Entscheide von Kommissionen des Zentralvorstandes. Der vorliegende Rekurs betrifft einen Entscheid der Kartenkommission des SOLV. Die Rekurskommission ist demnach für die Behandlung des Rekurses zuständig.

Die Rekurskommission entscheidet frei und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann Sanktionen verschärfen, mildern, aufheben oder grundsätzlich neu entscheiden (Art. 2 RRK).

2. Der angefochtene Entscheid der Kartenkommission datiert vom 6. Mai 2015 und wurde am 24. Mai 2015 versendet. Am 26. Mai 2015 ist der Entscheid dem Rekurrenten zugegangen. Die Frist zur Einreichung eines Rekurses endete am 15. Juni 2015. Die Rekurschrift wurde am 15. Juni 2015 der Post übergeben (Poststempel) und ist am 17. Juni 2015 beim Präsidenten der Rekurskommission eingegangen. Der Rekurs ist somit fristgerecht eingereicht worden.
3. Der Rekurrent war Partei im vorinstanzlichen Verfahren und ist somit vom Entscheid der Kartenkommission unmittelbar und direkt betroffen. Seine Legitimation zum Rekurs ist daher offensichtlich und gegeben.

Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist somit einzutreten.

4. Die Rekursgegnerin war Partei im vorinstanzlichen Verfahren und ist somit vom Entscheid der Kartenkommission und dem vorliegenden Rekurs unmittelbar und direkt betroffen. Die Verfahrensbeteiligung im Rekursverfahren ist daher unbestritten. Zu klären ist einzig die Legitimation des Vertreters der IG OKZ.

Dem Protokoll der Gründungsversammlung der IG OKZ vom 31. Januar 2015 ist zu entnehmen, dass die Statuten der IG OKZ genehmigt und gestützt auf Art. 10.1 und 10.2 Sönke Bandixen zum Präsidenten der IG OKZ gewählt wurde. Der Präsident vertritt die IG OKZ gegen aussen und hat Einzelprokura, was ihn ausreichend legitimiert, die IG OKZ im Rekursverfahren zu vertreten. Ob die IG OKZ grundsätzlich berechtigt ist Kartenprojekte einzugeben, ist in den Erwägungen zu prüfen.

B. *Antrag auf mündliche Verhandlung*

Der Antrag auf mündliche Verhandlung wurde mit Zwischenentscheid des Präsidenten vom 13. Oktober 2015 abgewiesen und den Parteien eröffnet.

C. *Verletzung des rechtlichen Gehörs*

Der Rekurrent macht die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend. Für die Rekurskommission lässt sich dies – aufgrund des Sachverhaltes – tatsächlich nicht ganz ausschliessen. Auf eine vertiefte Überprüfung dieser Frage wird jedoch verzichtet. Zum einen wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Verfahren vor der Rekurskommission geheilt, da diese über eine volle Überprüfungs-kognition verfügt. Zum anderen ist diese Frage – wie sich noch zeigen wird – in diesem Fall von untergeordneter Bedeutung und hat keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens.

D. *Gewichtung der Vergabekriterien*

Der Rekurrent beanstandet die Gewichtung der Vergabekriterien durch die Kartenkommission, zudem kritisiert er, dass die Kartenkommission anscheinend nur einen Punkt berücksichtigt hat. Er bezeichnet dieses Vorgehen als willkürlich.

Die Rekurskommission verzichtet auf eine Prüfung der Argumente des Rekurrenten sowie der Kartenkommission, da sie – wie sich noch zeigen wird – auf den Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung haben.

E. *Auswirkungen Entscheid Zürcher Obergericht vom 26. Mai 2014*

1. Die Kartenprojekte des Rekurrenten datieren vom 6. Februar 2013 und 3. Dezember 2013. Sie waren zum Teil durch privatrechtliche Auseinandersetzungen blockiert, welche nicht in der Verantwortung der Kartenkommission lagen. Es ist aus Sicht der Rekurskommission auch nicht zu beanstanden, dass während dieser Zeit auf Abklärungen verzichtet und das Genehmigungsverfahren am 4. November 2013 durch die Kartenkommission sistiert wurde.
2. Spätestens jedoch mit dem Entscheid des Zürcher Obergerichtes vom 26. Mai 2014 wäre einer materiellen Prüfung der Kartenprojekte des Rekurrenten nichts mehr im Wege gestanden. Gestützt auf Ziff. 5 Abs. 1 Reglement OL-Karten 2014 hätte er somit Anspruch gehabt, innerhalb von zwei Monaten eine Rückmeldung der Kartenkommission zu erhalten und – soweit keine materiellen Fakten dagegen vorlagen – die Genehmigung seiner Projekte.
3. Spätestens bis Ende August 2014 hätte somit ein Entscheid der Kartenkommission zu den Kartenprojekten des Rekurrenten vorliegen können. Jedoch verpassten es die OLG Stäfa wie auch der Rekurrent, die Vorinstanz über diesen Sachverhalt korrekt und zeitnah zu informieren. Die Sachverhaltsabklärungen der Rekurskommission haben ergeben, dass die Vorinstanz (durch den Präsidenten) im Sommer 2014 bei der OLG Stäfa (Präsident) erstmals nach dem Stand des Verfahrens vor Obergericht nachfragte. Der Rekurrent informierte dann den Präsidenten der Kartenkommission anfangs Herbst 2014 über den Entscheid. Die Vorinstanz fragte danach erneut bei der OLG Stäfa an, wie es um das Verfahren stehe. Die OLG Stäfa gab dem Präsidenten der Kartenkommission bei beiden Anfragen die Auskunft, dass der Sachverhalt noch nicht geklärt sei. Dies wider besseres Wissen, dass zu diesem Zeitpunkt ein rechtskräftiger Entscheid des Obergerichtes vorlag. Erst am 18. März 2015 zog die OLG Stäfa ihre Gesuche formell bei der Kartenkommission zurück. Die Rekurskommission erachtet dieses Verhalten als eine massgebliche Verletzung der Mitwirkungspflichten.
4. Die Kartenkommission verpasste es nach dem Hinweis des Rekurrenten, bei den Parteien schriftlich und formell korrekt nachzufragen, wie es um das obergerichtliche Verfahren steht. Sie wartete weiterhin auf ein offizielles Rückzugbegehren der OLG Stäfa. Dabei verkannte sie, dass sie in Kenntnis des Entscheides auch ohne dieses Schreiben das Verfahren wieder aufnehmen und einen Entscheid hätte fällen können, bzw. hätte fällen müssen. Dieses Verhalten stellt eine – wenn auch unbeabsichtigte – Rechtsverweigerung zu Lasten des Rekurrenten dar.

5. Das genaue Datum, ab wann der Präsident der Kartenkommission Kenntnis vom Entscheid des Zürcher Obergerichtes hatte, lässt sich heute nicht mehr genau eruieren. Es muss jedoch im Zeitraum des Oktober 2014 gewesen sein. Nimmt man die Frist gemäss Ziff. 5 Abs. 1 des Reglements OL-Karten 2014 (zwei Monate) ergibt sich, dass bei einem formell korrekt weitergeführten Verfahren die Kartenkommission bis spätestens Ende Dezember 2014 über die Projekte hätte befinden müssen.

Mit der Kenntnis des Urteils des Zürcher Obergerichts hätte die Kartenkommission zwischen Mitte Oktober 2014 und Ende Jahr 2014 feststellen müssen, dass die Gesuche der OLG Stäfa hinfällig werden und damit gar kein Konflikt von Projekten mehr vorlag.

Für jeden Gesuchsteller besteht ein Anspruch auf eine Bewilligung der Projekte, sofern er die Bedingungen des Reglements OL-Karten einhält. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welche materiellen Umstände gegen eine Genehmigung der Projekte des Rekurrenten sprechen, zumal das Reglement OL-Karten 2014 auch keine benennt. Er hält bei seinen Projekten die Auflagen bezüglich OL+Umwelt ein und erfüllt die geltenden Qualitätsnormen. So haben alle bisherigen eingegebenen Projekte das Kartensignet des Verbandes sowie das Qualitätszeichen erhalten.

Für die Rekurskommission sind daher keine materielle Gründe ersichtlich, welche zwischen Mitte Oktober 2014 und Mitte März 2015 gegen die Zustimmung zu den Projekten des Rekurrenten gesprochen hätten, da in diesem Zeitraum keine Konflikte von Projekten vorlagen.

Die Kartenprojekte der Rekursgegnerin wurden nämlich erst am 11. März 2015 eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Projekte der Rekursgegnerin aber zu gar keinem Konflikt mehr führen können, bzw. hätte der Rekursgegnerin zwingend eine Absage erteilt werden müssen. Dies unter Berücksichtigung des Investitions- und Vertrauensschutzes des Rekurrenten.

Der Rückzug der Gesuche der OLG Stäfa erfolgte formell am 18. März 2015, sieben Tage nach der Eingabe durch die Rekursgegnerin. Die Rekurskommission schliesst daraus, dass die OLG Stäfa ihre Gesuche nur deshalb formell nicht zurückgezogen hat, um einer Drittperson den Eintritt ins Verfahren zu ermöglichen. Sie hat damit formell das Verfahren bei der Kartenkommission blockiert im Wissen darum, materiell keine Aussicht auf Zusprache der Herausgeberrechte zu haben. Dieses Vorgehen verdient keinen Schutz.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Bewilligung zur Realisierung und Herausgabe der Kartenprojekte 1412 (Pfannenstielgebiet), 1464 (Pfannenstiel), 1465 (Guldenen), 1466 (Pfannenstiel Nordwest); 1467 (Vollikerberg), 1468 (Bergmeilen) und 1471 (Wassberg) dem Rekurrenten zuzusprechen sind.

F. Definition der Herausgeberrechte

1. Grundsätzlich kann in der Schweiz jede Person von jedem beliebigen Gebiet eine OL-Karte herstellen und verkaufen. Die Grundlagen dazu sind frei erhältlich und der SOLV hat keine gesetzgeberische Kompetenz die Handels- und Gewerbefreiheit zu beschränken.
2. Der SOLV hat jedoch das Recht, Exklusivrechte für die Herausgabe einer vom Verband geprüften OL-Karte zu vergeben und diese mit dem Karten-Signet des Verbandes zu kennzeichnen. Ebenfalls kann er in seinen Rechtsgrundlagen festlegen, dass für offizielle Wettkämpfe oder Trainings der Verbandsmitglieder nur vom SOLV geprüfte Karten verwendet werden dürfen.
3. In Ziff. 1 des Reglements OL-Karten 2014 steht, dass das Reglement auch für Nichtmitglieder des SOLV Gültigkeit hat, sofern sie ein Projekt nach Ziff. 3 des Reglements anmelden um das Verbandssignet zu erhalten. Somit erhellt sich, dass grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person ein Kartenprojekt einreichen kann, also auch die IG OKZ. Damit beantwortet

sich auch die Frage nach der Verfahrensbeteiligung bzw. der Legitimation zur Einreichung eines Kartenprojektes durch die IG OKZ.

4. Die Möglichkeit von nicht-exklusiven Herausgeberrechten – wie von der Rekursgegnerin beantragt – ist dabei nicht vorgesehen und war bisher so auch nicht gewollt.
5. Es gibt vier verschiedenen Darstellungsrichtlinien für OL-Karten: Fuss-OL, Bike-OL, Ski-OL sowie Park- und Sprint-OL. Die Herausgeberrechte einer OL-Karte können sich aus Sicht der Rekurskommission auf jeden Fall nur immer auf den jeweiligen Kartentyp des kartierten Perimeters beschränken und nicht auf ein generelles Herausgabemonopol für alle Kartentypen in einem Gebiet.

G. Kartenprojekt 1669 (Dorf Egg, Sprintkarte) der Rekursgegnerin

1. Beim Kartenprojekt 1669 der Rekursgegnerin handelt es sich um eine Sprint-OL-Karte. Aus den unter E.5. gemachten Erwägungen ist zu prüfen, ob dieses Kartenprojekt die Herausgeberrechte des Rekurrenten tangiert.
2. Der Rekurrent hat im fraglichen Gebiet nur Kartenprojekte im Massstab 1:10'000 und 1:15'000 gemäss den Darstellungsvorschriften für Fuss-OL eingegeben. Diese sind demnach ausschliesslich zur Verwendung für Normal-OL im Gelände geeignet. Das angemeldete Projekt der Rekursgegnerin betrifft eine Sprintkarte im Massstab 1:4'000. Eine Sprintkarte unterscheidet sich wesentlich in der Darstellung von einer Normal-OL Karte. Es existieren daher auch zwei separate Zeichnungs-Normen für die Herstellung des jeweiligen Kartentyps. Der Rekurrent verfügt gemäss Kartenverzeichnis über keine einzige Sprintkarte im Gebiet und hat auch nie ein entsprechendes Projekt eingegeben. Andere Karten (z.B. Schulhauskarten) fallen zudem nicht unter das Reglement OL-Karten.
3. Eine Sprintkarte ist auch kein Auszug einer bestehenden OL-Karte. Unter einem Auszug versteht die Rekurskommission eine Teilkarte, die den ursprünglichen Darstellungsvorschriften – und somit dem Kartentyp – des Originals entspricht, aber nicht das gesamte Gebiet umfasst oder eine Vergrösser- bzw. Verkleinerung der Originalkarte.
4. Die Sprint-OL-Karte konkurrenziert daher in keiner Weise die aktuellen und beantragten Herausgeberrechte des Rekurrenten, da damit kein OL im Sinne seiner eigenen OL-Karten möglich ist. Auch wenn die Ortschaft Egg auf Karten des Rekurrenten vorhanden ist, gilt sie OL-technisch als nichtkartiert. Erst die Erstellung einer speziellen Sprintkarte der Ortschaft ermöglicht die Nutzung für diese spezielle OL-Disziplin, was mit der bestehenden Karte des Rekurrenten nicht möglich ist.
5. Die Herausgeberrechte des Kartenprojektes 1669 (Dorf Egg, Sprintkarte) werden daher der Rekursgegnerin zugesprochen.

H. Zusammenfassung und Kosten

1. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Verfahrensablauf der Kartenkommission formelle Fehler enthielt und diese einer – wenn auch unbewussten – Rechtsverweigerung gleichkommen. Dementsprechend wird der Entscheid der Vorinstanz gestützt auf Art. 14 Abs. 3 RKK aufgehoben und die Zuteilung der Projekte durch die Rekurskommission entschieden.
2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Rekursgebühr erhoben; der geleistete Kostenvorschuss wird dem Rekurrenten zurückerstattet. Parteikosten werden keine gesprochen.

III. Entscheid

1. Dem Rekurs wird stattgegeben und der Entscheid der Vorinstanz vom 6. Mai 2015 wird aufgehoben.
2. Die Bewilligung zur Realisierung und Herausgabe der Kartenprojekte 1412 (Pfannenstielgebiet), 1464 (Pfannenstiel), 1465 (Guldenen), 1466 (Pfannenstiel Nordwest); 1467 (Vollikerberg), 1468 (Bergmeilen) und 1471 (Wassberg) wird dem Rekurrenten per Entscheiddatum zugesprochen.
3. Die Bewilligung zur Realisierung und Herausgabe des Kartenprojekts 1639 (Dorf Egg, Sprint) wird der Rekursgegnerin per Entscheiddatum zugesprochen.
4. Die Kartenkommission wird angewiesen, den Entscheid der Rekurskommission umzusetzen und die notwendigen Bewilligungen auszustellen.
5. Mit diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Rekurrent im Wesentlichen. Die Rekurskommission berücksichtigt bei der Kostenauflegung zudem die Versäumnisse der Kartenkommission und der OLG Stäfa. Daher wird auf die Erhebung einer Rekursgebühr verzichtet. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des SOLV.

Der Vorschuss auf die Rekursgebühr wird dem Rekurrenten zurückerstattet. Der Rekurrent hat dazu innert 30 Tagen nach Empfang dieses Entscheides der Rekurskommission einen Einzahlungsschein oder die für eine Überweisung notwendigen Daten zukommen zu lassen. **Die Nichteinhaltung dieser Frist wird als Verzichtserklärung interpretiert und der geleistete Kostenvorschuss verfällt zu Gunsten des SOLV.**

6. Die Rekurskommission ist die letzte Instanz innerhalb des Verbandsverfahrens. Der Entscheid ist daher verbandsrechtlich nicht anfechtbar und tritt unmittelbar in Kraft.
7. Der Entscheid ist auf der Homepage des SOLV zu veröffentlichen.
8. Zu eröffnen:
 - Thomas Scholl, Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld, eingeschrieben
 - IG OKZ, p.A. Sönke Bandixen, Langweidstrasse 2, 8620 Wetzikon, eingeschrieben
 - Kartenkommission SOLV, Peter Oehy, Im Vogelsang 16, 8253 Diessenhofen, eingeschrieben
9. Zur Kenntnis:
 - Swiss Orienteering, Krummackerweg 9, 4600 Olten, Mailversand
 - Mitglieder Rekurskommission, Mailversand



Markus Weber
Präsident
Rekurskommission SOLV



Daniele Graber
Sekretär
Rekurskommission SOLV